

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1972

Geschäftszahl

0959/72

Rechtssatz

Auch bei der Vornahme des Alkotestes kann bei einem eventuell folgendem Verfahren nach § 5 Abs 1 StVO das Lenken eines Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand bestritten werden.